

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 4. Oktober 1968

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
24. 9. 68	Verordnung der Landesregierung über die Aufgaben des Staatssekretärs für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Staatsministerium.....	413
11. 9. 68	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen (GetränkeschankanlagenZustVO)	413
22. 8. 68	Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes.....	414
22. 8. 68	Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	421

**Verordnung der Landesregierung
über die Aufgaben des Staatssekretärs für
Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
im Staatsministerium**

Vom 24. September 1968

Auf Grund von Art. 70 Abs. 2 der Verfassung wird verordnet:

§ 1

Der Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Staatsministerium ist in fachlicher Hinsicht zuständig für Angelegenheiten

der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten sowie der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
der wirtschaftlichen Förderung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten,
der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie
des Lastenausgleichs.

§ 2

Dem Staatssekretär steht zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hauptabteilung für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium zur Verfügung.

§ 3

In Angelegenheiten der Hauptabteilung für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte stellt das Innenministerium das Benehmen mit dem Staatssekretär her bei

Organisationsänderungen,
der Besetzung von Personalstellen des höheren Dienstes und
der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans.

STUTT GART, den 24. September 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Durchführung der Getränkeschankanlagen-
verordnung und der Verordnung über technische
Anforderungen an Getränkeschankanlagen
(GetränkeschankanlagenZustVO)**

Vom 11. September 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) und des § 52
Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61) wird im Einver-
nehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

(1) Bei der Durchführung der Getränkeschankanlagenver-
ordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) obliegen die
Aufgaben

1. der Erlaubnisbehörde und der zuständigen Behörde nach
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Kreispolizeibehörde, in

deren Bezirk die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll;

2. der Zulassungsbehörde dem Wirtschaftsministerium;
3. der Überwachungsbehörde dem Polizeivollzugsdienst.

(2) Bei der Durchführung der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56/1966) obliegen die Aufgaben

1. der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 im Falle der Nr. 1 der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll;
2. der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 im Falle der Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 dem Wirtschaftsministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung vom 13. August 1963 (Ges. Bl. S. 133) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. September 1968

In Vertretung
des Ministerialdirektors
REEB

Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes

Vom 22. August 1968

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18 bis 24, 27 bis 29 und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), wird verordnet:

I. Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose des Rindes, wenn diese durch klinische, allergische, bakteriologische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren festgestellt ist; als allergisches Untersuchungsverfahren gilt die intracutane Tuberkulinprobe;
2. Verdacht auf Tuberkulose des Rindes, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

§ 2

(1) Die Tuberkulinproben sind nach der Anlage 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu beurteilen.

(2) Für die Tuberkulinproben ist ein Tuberkulin zu verwenden, das nach Anlage I der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 669) hergestellt und nach Anlage II der genannten Verordnung geprüft worden ist.

(3) Das Innenministerium kann anordnen, daß in den Fällen des § 3 andere Tuberkuline verwendet werden.

§ 3

Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern als zweifelhaft zu beurteilen (Anlage 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c), so sind diese Rinder durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung dürfen diese Rinder aus dem Gehöft oder sonstigen Standort, außer zur Schlachtung unter amtlicher Kontrolle, nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde entfernt werden.

§ 4

Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder sind verboten. Das Innenministerium kann Ausnahmen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen.

II. Schutzmaßnahmen

§ 5

Liegt bei Rindern Tuberkulose vor, so hat die untere Verwaltungsbehörde für den Rinderbestand folgendes anzuordnen:

1. Sämtliche Rinder sind mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Sämtliche Rinder sind im Stall oder auf der Weide von anderen Tieren abzusondern; sie dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.
3. Die Milch von Rindern, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
4. Die Milch von Rindern, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 13 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung

zuzuführen. Diese Milch darf nicht als Trinkmilch in den Verkehr gebracht werden.

5. Behältnisse, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in den Ställen des verseuchten Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6

- (1) Liegt bei Rindern Verdacht auf Tuberkulose vor, hat die untere Verwaltungsbehörde die Maßnahmen nach § 5 Nr. 1 und 2 anzuordnen.
- (2) Die untere Verwaltungsbehörde kann im Falle des Absatzes 1 die Maßnahmen nach § 5 Nr. 3 bis 5 anordnen.

§ 7

- (1) Das Regierungspräsidium hat die Tötung von Rindern anzuordnen, bei denen Lungen- oder Darmtuberkulose festgestellt ist.
- (2) Soweit nicht die Tötung nach § 61 des Viehseuchengesetzes anzuordnen ist, kann das Regierungspräsidium die Tötung von Rindern anordnen, bei denen eine andere Form der Tuberkulose als Euter-, Gebärmutter-, Lungen- oder Darmtuberkulose oder ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 8

- (1) Die Tuberkulose gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn
1. a) sämtliche Rinder des Bestandes verendet, getötet oder entfernt worden sind, oder
 - b) die seuchenkranken und -verdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern des Bestandes eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführten Tuberkulinproben einen negativen Befund ergeben hat, oder
 - c) bei Verdacht auf Tuberkulose die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und frühestens acht Wochen nach der Entfernung bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat, und
2. die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

- (2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als nicht begründet erwiesen hat.

IV. Anerkannter Bestand

§ 9

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von dem beamteten Tierarzt amtlich als tuberkulosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vorliegen.
 2. Bei sämtlichen über sechs Wochen alten Rindern des Bestandes müssen zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Untersuchungen mittels der Tuberkulinprobe von einem beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt durchgeführt worden sein und negative Befunde ergeben haben. Die erste Tuberkulinprobe darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und -verdächtigen Rinder des Bestandes vorgenommen werden. Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Untersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen eingestellten Rindern aus anerkannten Beständen kann die erste Untersuchung außerhalb des Bestandes durchgeführt worden sein. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 15 aus anerkannten Beständen eingestellt worden sind, genügt eine Untersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.
 3. Sämtliche Rinder müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein.
 4. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.
- (2) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung vom Regierungspräsidium oder vom beamteten Tierarzt amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 10

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Sämtliche Rinder des Bestandes im Alter von mehr als sechs Wochen unterliegen, sofern kein Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht, im Abstand von je zwei

Jahren der Untersuchung auf Tuberkulose durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt. Die Untersuchung kann auf die Tuberkulinprobe beschränkt werden, wenn keine weitergehenden Untersuchungen für erforderlich gehalten werden. Das Innenministerium kann den Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festsetzen, wenn in weniger als 0,2 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe des Landes Tuberkulose festgestellt ist.

2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 15 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und dem beamteten oder dem amtlich beauftragten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen. Für Rinder, die innerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen.
3. Rinder des Bestandes dürfen mit Rindern aus nichtanerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder des Bestandes dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

§ 11

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 9 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose im Bestand vorliegt oder
2. die Untersuchung nach § 10 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind.

(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unver-

züglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn eine frühestens acht Wochen nach Entfernung der Tiere durchgeführte Untersuchung des Bestandes in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe durch den beamteten Tierarzt einen negativen Befund ergeben hat.

(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 15 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 10 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 10 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3 oder 4, der §§ 12, 13 oder 14 nicht eingehalten worden ist.

§ 12

Werden in anerkannten Beständen Tuberkulinproben durchgeführt, so hat der Besitzer dem zuständigen beamteten Tierarzt das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen, sofern nicht eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorliegt.

§ 13

Liegt in einem Gehöft mit einem anerkannten Rinderbestand bei anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vor, so sind

1. die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fernzuhalten und
2. der Rinderbestand vom beamteten Tierarzt mittels Tuberkulinprobe alsbald zu untersuchen, wenn eine Übertragung auf Rinder zu befürchten ist.

§ 14

Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, daß die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer in Berührung kommen.

§ 15

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das

Freisein eines Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
3. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr.1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist ab 1. Oktober 1968 nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchführung von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 684), vorliegt.

(5) Bescheinigungen für Rinder, deren Herkunftsbestände nach § 19 der Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. August 1968 (Ges. Bl. S. 421) amtlich auch als brucellosefrei anerkannt sind, sind nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

V. Ergänzende Vorschriften

§ 16

(1) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben, öffentlichen Bullenhaltungen nicht zugeführt sowie auf Tierschauen und Körrungen nicht verbracht werden.

2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(2) Die Milch aus nicht anerkannten Beständen ist aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung zuzuführen.

(3) Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen vom Absatz 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 17

Für Rinderbestände, die nicht amtlich als tuberkulosefrei im Sinne dieser Verordnung anerkannt sind, kann die Untersuchung auf Tuberkulose von der unteren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

VI. Straf- und Schlußvorschriften

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Satz 2, § 4 und § 16 Abs. 1 und 2 sowie gegen die auf Grund der §§ 5 bis 7 und 17 erlassenen Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 19

(1) Die durch die Untersuchungen nach § 3, § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, § 10 Nr. 1, § 11 Abs. 3, § 13 Nr. 2 und § 17 sowie durch die Kennzeichnung nach § 5 Nr. 1 entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und für die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Gebühr für die amtstierärztliche Bescheinigung nach § 15 hat der Tierbesitzer zu tragen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 hat der Tierbesitzer vom 1. Januar 1969 an auch die Kosten der Untersuchungen nach § 10 Nr. 1 und § 11 Abs. 3 zu tragen, soweit sie nicht vom Land und den Tierseuchenkassen übernommen werden.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die §§ 75 bis 77 der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend vom 29. April 1912 (GVBl. S. 139),

2. die §§ 330 bis 346 der Verfügung des württ. Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 293),

3. die Verordnung des bad. Ministers des Innern über die Bekämpfung der Rindertuberkulose in Baden vom 15. Dezember 1943 (GVBl. S. 79),
4. die Verordnung des württ.-hohenz. Innenministeriums zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 1. März 1950 (Reg.Bl. S. 146),
5. die Verordnung des bad. Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 24. Juni 1950 (Bad. GVBl. S. 203),
6. die Verordnung Nr. 3042 des württ.-bad. Innenministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 25),
7. die Verordnung des Innenministeriums über die Herstellung, Prüfung und Verwendung von albumosefreiem Rindertuberkulin (Einheitstuberkulin) vom 26. Mai 1954 (Ges.Bl. S. 72),
8. die Verordnung des Innenministeriums über die Bildung von Schutzgebieten und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 15. Oktober 1959 (Ges.Bl. S. 165),
9. die Verordnung des Innenministeriums über die staatliche Anerkennung tuberkulosefreier oder tuberkulose- und brucellosefreier Viehhandelsbestände vom 6. Februar 1961 (StAnz. für BaWü Nr. 12 S. 3)

STUTTGART, den 22. August 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

(Zu § 2 Abs. 1)

Durchführung der Tuberkulinprobe

1. Allgemeines

Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulin, das auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnen ist, durchzuführen. Die Tuberkulinisierung hat durch eine intracutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter des Rindes zu erfolgen. In den Fällen des § 3 der Verordnung können mehr als eine Tuberkulinprobe zu gleicher Zeit vorgenommen werden.

Die zu injizierende Tuberkulindosis beträgt 0,1 ml mit einem Gehalt von 5000 IE an synthetischem Tuberkulin.

2. Beurteilung

Die Reaktion darf nicht früher als 72 und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden.

Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist

- a) als negativ zu beurteilen, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, umschriebene Nekrose oder Mitentzündung der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden,
- b) als positiv zu beurteilen, wenn klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art und eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden,
- c) als zweifelhaft zu beurteilen, wenn eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm ohne klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art oder eine solche von weniger als 2 mm mit klinischen Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art festgestellt wird.

Anlage 2

(Zu § 15 Abs. 4)

Nr. Tb

– Urschrift: grün
Durchschrift: weiß –

Amtstierärztliche Bescheinigung ¹

Das – Die – nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke Geschlecht

Rasse Alter

Kennzeichen

stammt – stammen – aus dem

amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand

des / der

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres – der Tiere – nachweisbar ist)

Kreis Land: Baden-Württemberg

Das Rind – Die Rinder – ist – sind letztmalig am

mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden².Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung³.

....., den

Der beamtete Tierarzt

Vordruck Nr. RVG 3

(Siegel)

Gebühr: 2.– DM

(Nr. 82.8a Geb.Verz.)

Nr. Tb

Nebenbezeichneten Betrag bar – durch
Nachnahme erhalten.

Den

Regierungsveterinärat

¹ Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

² Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

³ Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das – die – Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist - sind.

Nr. Tb/Br

– Urschrift: grün mit blauem Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke

Durchschrift: weiß –

Amtstierärztliche Bescheinigung¹

Das – Die – nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke Geschlecht

Rasse Alter

Kennzeichen

stammt – stammen – aus dem

amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand und**amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand**

des / der

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres – der Tiere – nachweisbar ist)

Kreis Land: Baden-Württemberg

Das Rind – Die Rinder – ist – sind letztmalig am

mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden².

Das Rind – Die Rinder – ist – sind letztmalig am

mittels Blut- / Milchuntersuchung³ mit negativem Ergebnis untersucht worden².Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung⁴.

....., den

Der beamtete Tierarzt

Vordruck Nr. RVG 4

(Siegel)

Gebühr: 3.– DM

(Nr. 82.8 b Geb. Verz.)

Nr. Tb/Br

Nebenbezeichneten Betrag bar –
durch Nachnahme erhalten.

Den

Regierungsveterinärrat

1 Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2 Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

3 Nichtzutreffendes streichen.

4 Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das – die – Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist – sind.

**Verordnung des Innenministeriums
zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder,
Schweine, Schafe und Ziegen**

Vom 22. August 1968

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und 3, der §§ 17, 18 bis 24, 26 bis 30 und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), wird verordnet:

I. Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, wenn diese durch bakteriologische oder serologische, bei Schafen und Ziegen auch durch allergische Untersuchungsverfahren festgestellt ist;
2. Verdacht auf Brucellose, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 oder der pathologisch-anatomischen oder klinischen Untersuchung, insbesondere bei Frühgeburten, Totgeburten und Nachgeburtverhaltungen, den Ausbruch der Brucellose befürchten läßt.

(2) Befugte Personen im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer und der Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, deren Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, Tierärzte sowie Schätzer.

(3) Zu einem Schaf- oder Ziegenbestand gehören auch die Hunde, die zum Hüten des Bestandes verwendet werden (Hirtenhunde).

(4) Besitzt ein Tierhalter mehrere Schaf- oder Ziegenherden, die räumlich getrennt von einander untergebracht sind, so gilt jede Herde für sich als ein Bestand.

§ 2

Die Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben), die Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) und die Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) sind anzeigepflichtig im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes.

§ 3

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Blut-, Milch- und Spermauntersuchungen sind nach den Bestimmungen der Anlage zur Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August

1965 (BGBl. I S. 679) in der geltenden Fassung im zuständigen staatlichen tierärztlichen Untersuchungsamt durchzuführen.

**II. Allgemeine Schutzmaßnahmen gegen die Brucellose
der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen**

§ 4

Treten in einem Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestand Erscheinungen auf, die den Ausbruch der Brucellose oder den Verdacht auf Brucellose befürchten lassen, so dürfen vor der amtstierärztlichen Untersuchung keine Veränderungen in dem betreffenden Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestand vorgenommen werden; abgestoßene Früchte oder Nachgeburten sind so aufzubewahren, daß Ansteckungsstoff nicht verschleppt werden kann.

§ 5

(1) Der Ansteckung verdächtiger Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, die sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen, bis der Verdacht beseitigt ist.

(2) Sofern zu befürchten ist, daß sich die Brucellose bei Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen eines Gebietes ausgebreitet hat, kann das Regierungspräsidium anordnen, daß sämtliche Bestände der betreffenden Tierart in dem Gebiet auf Brucellose zu untersuchen sind.

§ 6

(1) Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind verboten.

(2) Das Innenministerium kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Ausbruch und das Erlöschen der Brucellose öffentlich bekanntzugeben.

**III. Besondere Schutzmaßnahmen gegen die
Brucellose der Rinder**

§ 8

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Rinderbestand vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt von allen Rindern des Bestandes, außer Ochsen, eine Blutprobe und von allen milchgebenden Kühen eine Milchprobe entnehmen und untersuchen zu lassen. Der beamtete Tierarzt kann Ausnahmen für Rinderbestände, in denen die Tiere ausschließlich zur Mast gehalten werden,

sowie für Mastbullen in anderen Beständen zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Liegt in einem Rinderbestand Brucellose vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt die Maßregeln nach Absatz 1 vornehmen zu lassen

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Rinderbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Rindern des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Kälbern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 9

(1) Liegt in einem Rinderbestand Brucellose vor, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Sperre des Gehöftes oder des sonstigen Standortes mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder des sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift »Rinderbrucellose – Unbefugter Zutritt verboten« anzubringen hat;
2. sämtliche Rinder dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. sämtliche Rinder aufzustallen sind und, abgesehen von Notfällen, aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten nicht entfernt werden dürfen;
4. seuchenkranke und -verdächtige Rinder von den übrigen Rindern des Bestandes sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern sind;
5. Rinder nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
6. die Milch der Rinder des Bestandes aufzukochen ist oder einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung in gekennzeichneten Behältern zugeführt wird;
7. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Rinder unzulässig ist;
8. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder – verdächtige Rinder befinden, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;
9. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu

beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;

10. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Kälbern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3, 7 und 8 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, im Falle der Nummer 3 jedoch nur,

1. für Rinderbestände, in denen keine klinischen Erscheinungen der Brucellose, insbesondere Frühgeburten, Totgeburten und Nachgeburtshaltungen, festgestellt sind;
2. für Ochsen und bis zu zwölf Monate alte Rinder;
3. für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden;
4. für Rinder, die sich auf einer Gemeinschaftsweide befinden.

(3) Das Regierungspräsidium kann die Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Rinder anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 10

Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Rinderbestand vor, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Maßregeln nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 anzuordnen; sie kann die übrigen Maßregeln nach § 9 anordnen.

IV. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schweine

§ 11

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schweinebestand vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt von allen über vier Monate alten Schweinen des Bestandes und von den in dem Gehöft vorhandenen über zwölf Monate alten Rindern eine Blutprobe entnehmen und untersuchen zu lassen. Der beamtete Tierarzt kann Ausnahmen für Schweine zulassen, die ausschließlich zur Mast gehalten werden.

(2) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt die Maßregeln nach Absatz 1 vornehmen zu lassen

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schweinebestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfänglichen Tiere, die mit Schweinen des Bestandes in dem-

selben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Ferkeln oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 12

(1) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose vor, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Sperre des Gehöftes oder des sonstigen Standortes mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift »Schweinebrucellose – Unbefugter Zutritt verboten« anzubringen hat;
2. sämtliche Schweine des Bestandes dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine von den übrigen Schweinen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall abzusondern sind;
4. die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde alsbald zu töten sind; sie dürfen bis zum Abtransport zur Tötung aus den Ställen nicht entfernt und zu einer Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden, deren Böden und Wände dicht gefügt sind;
5. die im Bestand verbleibenden Schweine, abgesehen von Notfällen, nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde und nur zur sofortigen Tötung aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden dürfen;
6. Schweine nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
7. Weideflächen und Ausläufe, auf denen seuchenkranke oder -verdächtige Schweine vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, für die Dauer von sechs Monaten von Klautieren nicht benutzt werden dürfen;
8. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schweine des Bestandes unzulässig ist;
9. Stallungen, Weideflächen und Ausläufe, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schweine befinden, abgesehen von Notfällen, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;

10. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;

11. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Ferkeln oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nrn. 8 und 9 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Das Regierungspräsidium kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 13

Tritt die Brucellose der Schweine in einem Gebiet in größerer Ausdehnung auf, so kann das Regierungspräsidium für die Dauer der Gefahr verbieten

1. in dem gefährdeten Gebiet
 - a) das Decken der Schweine anderer Besitzer,
 - b) den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine aus verschiedenen Beständen,
 - c) Körungen, Versteigerungen und Märkte von Schweinen sowie ähnliche Veranstaltungen;
2. das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, außer zur alsbaldigen Tötung, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose erforderlich ist.

V. Besondere Schutzmaßnahmen gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 14

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schaf- oder Ziegenbestand vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt von allen im Gehöft vorhandenen Schafen und Ziegen, außer Sauglammern, sowie über zwölf Monate alten Rindern eine Blutprobe entnehmen und untersuchen zu lassen.

(2) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose vor, so hat der Tierbesitzer durch den zuständigen beamteten Tierarzt die Maßnahmen nach Absatz 1 vornehmen zu lassen

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schaf- oder Ziegenbestandes und

2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfänglichen Tiere, die mit Schafen oder Ziegen des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 15

(1) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so hat die untere Verwaltungsbehörde für das Gehöft oder den sonstigen Standort die Sperre mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Gehöftes, des Stalles oder sonstigen Standortes gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift »Schafbrucellose – Unbefugter Zutritt verboten« oder »Ziegenbrucellose – Unbefugter Zutritt verboten« anzubringen hat;
2. sämtliche Schafe oder Ziegen dauerhaft zu kennzeichnen sind;
3. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen von den übrigen Schafen und Ziegen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall oder an sonstigen Standorten abzusondern und zusätzlich zu kennzeichnen sind;
4. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen sind;
5. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen nicht geschoren oder enthäutet werden dürfen;
6. die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen bis zur Tötung aus den Ställen oder von den sonstigen Standorten nicht entfernt werden dürfen;
7. die im Bestand verbleibenden Schafe oder Ziegen, abgesehen von Notfällen, nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde und nur zur alsbaldigen Tötung aus dem Gehöft oder von sonstigen Standorten entfernt werden dürfen;
8. Schafe und Ziegen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in den Bestand eingestellt werden dürfen;
9. die Milch von Schafen oder Ziegen des Bestandes aufzukochen ist;

10. jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schafe oder Ziegen des Bestandes unzulässig ist;

11. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schafe oder Ziegen befinden, abgesehen von Notfällen, nur von befugten Personen betreten werden dürfen;

12. abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Lämmer oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen sind, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden;

13. die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu unverzüglich zu verbrennen oder tief zu vergraben ist.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz sowie den Nrn. 10 und 11 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Das Regierungspräsidium kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schafe oder Ziegen des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

VI. Besondere Schutzmaßnahmen zum Schutze gegen die Brucellose bei anderen Haustieren

§ 16

Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose bei anderen als den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Tieren vor, so kann die untere Verwaltungsbehörde für die verseuchten und verdächtigen Tiere die gleichen Schutzmaßnahmen anordnen, die nach dieser Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vorgesehen sind.

VII. Desinfektion

§ 17

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere sowie nach Geburten, Fehlgeburten oder Blutentnahmen im Bestand sind

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere, Jaucherrinnen, Futtergänge, verwendete Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich
2. zur Pflege und Wartung des verseuchten oder verdächtigen Bestandes benutzte Gerätschaften nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die mit der Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen haben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes Hände und Unterarme sowie Kleidung und Schuhwerk unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten eines Seuchengehöftes ist an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern.

(4) Die untere Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 1 Nr. 1 auf die Standplätze oder Stallabteilungen, auf oder in denen die Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden hat, oder auf die Plätze, an denen die Blutentnahmen durchgeführt worden sind, beschränkt wird.

VIII. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 18

(1) Die Brucellose gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. alle Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt oder alle Tiere entfernt worden sind oder

2. bei den im Bestand verbliebenen

a) über zwölf Monate alten Rindern zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und bei den milchgebenden Kühen zwei gleichzeitig entnommene Milchproben,

b) über vier Monate alten Schweinen zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben,

c) Schafen und Ziegen, ausgenommen Sauglammern, zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben

mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, bei Schafen und Ziegen außerdem eine allergische Probe (Brucellinisierung) nach Abschnitt C II der Anlage der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 in der geltenden Fassung negativ ausgefallen ist, und bei den unter Buchstabe a bis c genannten Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,

3. bei Verdacht auf Brucellose die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Nummer 2 vorgeschrie-

benen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,

4. außerdem die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind ferner aufzuheben, wenn sich der Verdacht auf Brucellose als nicht begründet erwiesen hat.

IX. Anerkannter Rinderbestand

§ 19

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von dem zuständigen beamteten Tierarzt amtlich als brucellosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vorliegen oder Brucellose in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages vorgelegen haben.

2. Bei allen über zwölf Monate alten Rindern müssen

a) zwei im Abstand von sechs Monaten entnommene Blutproben oder

b) drei im Abstand von mindestens drei Monaten entnommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkproben und eine frühestens sechs Wochen nach der letzten Milchuntersuchung entnommene Blutprobe mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.

3. Die Rinder dürfen während der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages mit seuchenkranken oder -verdächtigen Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen nicht in Berührung gekommen sein.

4. Die Rinder müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein.

5. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.

(2) Bei den zwischen den Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 über zwölf Monate alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Blutuntersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen in den Bestand eingestellten Rindern genügt zur Anerkennung eine einmalige Blutuntersuchung, sofern die Tiere aus anerkannt-

ten Beständen stammen und Bescheinigungen nach § 24 vorliegen. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 24 aus anerkannten Beständen eingestellt werden, genügt eine Blutuntersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.

(3) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung vom Regierungspräsidium oder vom beamteten Tierarzt amtlich als brucellosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 20

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Die über zwölf Monate alten Rinder des Bestandes sind jährlich auf Brucellose zu untersuchen
 - a) durch zwei im Abstand von sechs Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen oder
 - b) durch eine Blutuntersuchung.

Die Untersuchung entfällt für Rinder unter zwei Jahren, die nicht zur Zucht vorgesehen sind.
2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 24 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und dem beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen. Für Rinder, die innerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde aus einem anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen.
3. Rinder des Bestandes dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder des Bestandes dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen benutzt werden.

§ 21

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 19 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Brucellose oder Verdacht auf Brucellose im Bestand vorliegt oder
2. die Untersuchungen nach § 20 Nr. 1 nicht vorgenommen worden oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind.

(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind.

(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigung nach § 24 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 20 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 20 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist.

§ 22

(1) Über zwölf Monate alte Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben sowie auf Tierschauen, Märkte und Körungen nicht verbracht werden,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

X. Brucelloser Schweinebestand

§ 23

Ein Schweinebestand gilt als brucellosefrei, wenn

1. seit mindestens einem Jahr Brucellose der Schweine oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben oder, sofern ein solcher Verdacht vorgelegen hat, durch eine klinische Untersuchung und eine Untersuchung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwiesen ist, daß der Verdacht nicht begründet war,
2. im Umkreis von 10 Kilometern um den Bestand seit mindestens einem Jahr keine Brucellose der Schweine festgestellt worden ist und
3. der Rinderbestand in demselben Gehöft amtlich als brucellosefrei anerkannt ist.

XI. Amtstierärztliche Bescheinigung**§ 24**

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
3. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr.1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft von Schweinen aus einem brucellosefreien Schweinebestand müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht und Alter der Schweine,
3. amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarke oder andere dauerhafte, die Identifizierung sichernde Kennzeichnung sowie
4. die Brucellosefreiheit des Herkunftsbestandes.

(4) Die Bescheinigungen sind vier Wochen gültig. Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist ab 1. Oktober 1968 nach dem Muster der Anlage auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Raufutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 684), vorliegt,

(6) Bescheinigungen für Rinder, deren Herkunftsbestände nach § 9 der Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 22. August 1968 (Ges. Bl. S. 414) amtlich auch als tuberkulosefrei anerkannt sind, sind nach dem Muster der Anlage 3 dieser Verordnung auszustellen.

XII. Straf- und Schlußvorschriften**§ 25**

Zuwiderhandlungen gegen § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, 2 und 3, § 22 Abs. 1 sowie gegen die auf Grund von § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 3, § 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 3, § 16 erlassenen Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 26

(1) Die durch die Untersuchungen nach § 5 Abs. 2, §§ 8, 11, 14 und § 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und durch die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Nr. 1 und für die Kennzeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Gebühr für die amtstierärztliche Bescheinigung nach § 24 hat der Tierbesitzer zu tragen. Der Tierbesitzer hat auch die Kosten der in § 20 Nr. 1 genannten Untersuchungen zu tragen, soweit diese nicht von den Tierseuchenkassen übernommen werden.

§ 27

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Brucellose der Schafe und der Schafbrucellose bei Ziegen, Rindern und Hunden vom 15. August 1957 (Ges. Bl. S. 114),
2. die Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (Abortus Bang) und der Rinderbrucellose bei Pferden, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden und anderen empfänglichen Tieren vom 15. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 124),
3. die Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zulassung von Impfstoffen zur Impfung gegen die Brucellose der Rinder (Abortus Bang) vom 2. April 1957 (GABl. S. 166) und
4. die Bekanntmachung des Innenministeriums über die staatliche Anerkennung brucellosefreier Rinderbestände vom 31. Oktober 1957 (GABl. S. 480).

STUTTGART, den 22. August 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

Nr. Br

– Urschrift: blau

Durchschrift: weiß –

Amtstierärztliche Bescheinigung¹

Das – Die – nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke Geschlecht

Rasse Alter

Kennzeichen

stammt – stammen – aus dem

amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand

des / der

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres – der Tiere – nachweisbar ist)

Kreis Land Baden-Württemberg.

Das Rind – Die Rinder – ist – sind letztmalig am

mittels Blut-/Milchuntersuchung² mit negativem Ergebnis untersucht worden³.Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung⁴.

....., den

Der beamtete Tierarzt

Vordruck Nr. RVG 10

(Siegel)

Gebühr: 2.– DM

(Nr. 82. 8 a Geb.Verz.)

Nr. Br

Nebenbezeichneten Betrag bar –
durch Nachnahme erhalten.

Den

Regierungsveterinärarzt

1 Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2 Nichtzutreffendes streichen.

3 Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

4 Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das – die Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist – sind.